

Lebendige Stadt durch Außengastronomie

WAS KÖNNEN WIR NOCH BESSER MACHEN?

WAS IST GEPLANT FÜR 2026?

WAS KANN GASTRONOMIE?

- ✓ Gastronomie belebt das **Stadtbild**
- ✓ Gastronomie bringt **Menschen** zusammen
- ✓ Gastronomie ist ein Frequenzbringer für **Einzelhandel** und **Kultur**
- ✓ Gastronomie schafft eine **resiliente und multifunktionale Innenstadt**
- ✓ Gastronomie bespielt die **öffentlichen Plätze**
- ✓ Gastronomie schafft **Genuss** unter freiem Himmel
- ✓ Gastronomie bereichert unsere **Lebensqualität**



DAS PARKLET - in der Pandemie improvisiert



DAS PARKLET - seit 2024 Gestaltungsrichtlinie



Gestaltungsrichtlinie für Außengastronomie auf öffentlichen Stellplätzen

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Geschäftsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Das Gremium hat am 15.11.2023 folgende Gestaltungsrichtlinie beschlossen:

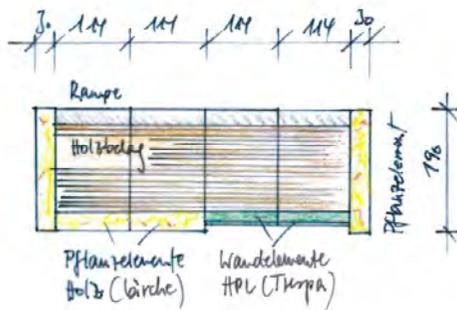
Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorbemerkung**
 - 1.1 Gemeingebrauch
 - 1.2 Sondernutzung
 - 1.3 Sondernutzungserlaubnis
 - 1.4 Sondernutzungsgebühren
 - 1.5 Nutzungszeitraum
 - 1.6 Nutzungsart
 - 1.7 Berechtigte
 - 1.8 Gestaltungsrichtlinie
- 2 Anwendung der Gestaltungsrichtlinie**
 - 2.1 Anlass und Ziel
 - 2.2 Anwendung
 - 2.3 Geltungsbereich
 - 2.4 Zuständigkeit und Verfahren
 - 2.5 Antrag und Unterlagen
 - 2.6 Standortkriterien
 - 2.7 Unterhaltung, Reinigung und Rückbau
 - 2.8 Sicherheit und Barrierefreiheit
- 3 Gestaltung der Außenbewirtschaftungsfläche**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Bauliche Abtrennung zum fließenden und ruhenden Verkehr incl. Bepflanzung
 - 3.3 Bodenbelag
 - 3.4 Sonnenschutz
 - 3.5 Tische, Stühle und Bänke

DAS PARKLET - seit 2025 Balingens eigener Prototyp

- ✓ modulares System
- ✓ 60 cm hohe bepflanzbare Elemente aus Lärchenholz
- ✓ 80 cm hohe, schlanke Elemente aus HPL Trespa Meteor in großer Farbpalette
- ✓ Fußboden Lärchenholz
- ✓ Sonnenschirm integrierbar
- ✓ Schwellenlosigkeit

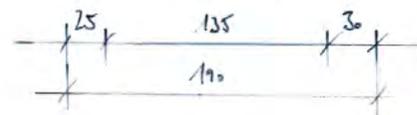
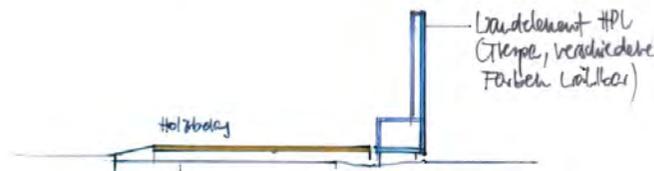
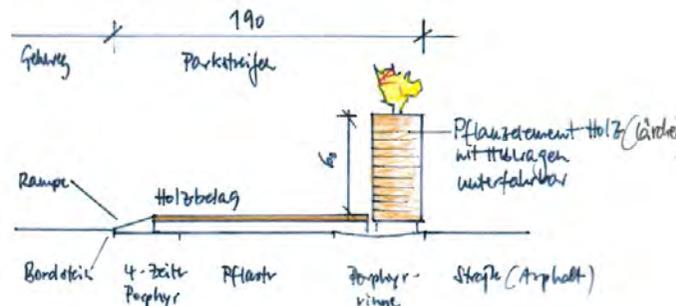
Grundriss Prototyp Balingen Parklet
M 1/50



Ansicht Prototyp Balingen Parklet
M 1/50

maximale Länge 1200m
1200 - 2x0,30 / 10 Elemente = 114

Schnitt 1/20



Amt für
Stadtentwicklung
in Balingen
19/08/24

DAS PARKLET - seit 2025 Balingens eigener Prototyp



Planung:
Amt für
Stadtentwicklung

Bau:
Zimmerei Gebr.
Düringer GbR

Ort:
BASTA
Neue Straße 53

Amt für Stadtentwicklung

DAS PARKLET - worauf kommt es an?

- ✓ **Safety first**: Bauliche Abtrennung zum Verkehr
 - ✓ 60 cm bis max. 80 cm hoch
- ✓ **Blühende Landschaften**
 - ✓ Die Hälfte der Umrandung muss mit bienenfreundlich bepflanzt sein
- ✓ **Holzboden** für ein richtiges Terrassenfeeling
- ✓ **Schirme** einheitlich und unifarben ohne Werbung
- ✓ einheitliche und unifarbene **Tische und Stühle**

DAS PARKLET - Holzboden für ein richtiges Terrassenfeeling



- ✓ ohne Holzboden sitzt man auf einem **Parkplatz**
- ✓ mit Holzboden sitzt man auf einer **Terrasse**
- ✓ **Schirmständer** in Boden **integrierbar!**

Standplatte

Plattengröße 80 × 80 cm, Stahlplattendicke **x** = 12 mm, feuerverzinkt, Gewicht ca. 60 kg, fester Stand bis Beaufort 5.
Anleitung: may.ag/DMZ271_de.pdf

Artikel-Nr. **DMZ271**



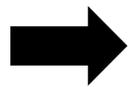
Amt für Stadtentwicklung

AB HERBST WILL KEINER DRAUSSEN SITZEN? - von wegen!



WAS WIRD NEU IN 2026? - Ganzjährigkeit!

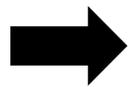
- ✓ Wir wollen die **ganzjährige Sondernutzung** auf Wegen und Plätzen ermöglichen
 - ✓ 1. Januar bis 31. Dezember
- ✓ Auf Wunsch auch mit **Winterpause** möglich
 - ✓ 1. März bis 30. November
- ✓ Parklets nicht ganzjährig in Rücksicht auf Einzelhandel und Winterdienst
- ✓ Beschluss im Gemeinderat im Laufe des Jahres geplant



IHRE MEINUNG IST UNS WICHTIG!

WAS WIRD NEU IN 2026? - Einheitlicher Ansprechpartner!

- ✓ Zuständigkeit für **sämtliche Sondernutzungen** im Baudezernat
 - ✓ **Außergastronomie** auf öffentlichen **Wegen** und **Plätzen**
 - ✓ Außergastronomie auf öffentlichen **Stellplätzen**
 - ✓ **Warenauslagen**
 - ✓ **Passantenstopper**



VEREINFACHUNG VOR ALLEM FÜR HYBRIDE NUTZUNGEN!

WAS WIRD NEU IN 2026? - Ganzheitliche Gestaltungsrichtlinie!

✓ Safety first:

- ✓ 50 cm Sicherheitsabstand
- ✓ Bauliche Abtrennung NUR IN VERKEHRLICH BESONDEREN SITUATIONEN

✓ Blühende Landschaften

- ✓ Locker gestellte Pflanzkübel mit bienenfreundlicher Bepflanzung

✓ Schirme einheitlich und unifarben ohne Werbung

✓ einheitliche und unifarbene Tische und Stühle

GESTALTUNG - Abgrenzung zu Stellplätzen und Fahrbahn



NICHT SO

SONDERN SO



GESTALTUNG - Tische und Stühle alles andere als langweilig



- ✓ Gestaltung prägt das **Stadt**bild
- ✓ **wertig gearbeitete** Möblierung
- ✓ **Witterungseinflüssen** standhalten
- ✓ **aufeinander abgestimmter** Gesamteindruck

GESTALTUNG - Tische und Stühle alles andere als langweilig

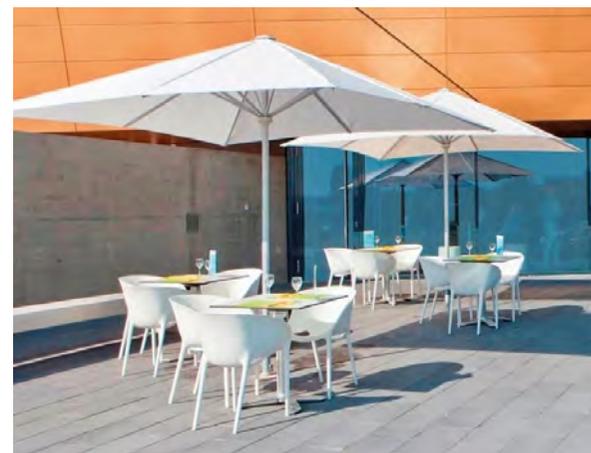
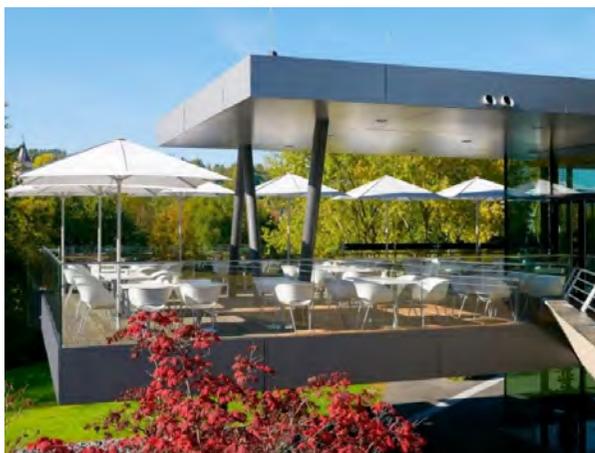


GESTALTUNG - locker gestellte Pflanzkübel



- ✓ Sicherheitsabstand mind. 50 cm zu Stellplätzen und Fahrbahn
- ✓ Möbel, Schirme und Pflanzgefäße auch im täglichen Gebrauch innerhalb der Sondernutzungsfläche!
- ✓ offenes und durchlässiges Stadtbild ohne bauliche und visuelle Barrieren
- ✓ bauliche Abtrennung nur in Situationen mit besonderen verkehrlichen Belangen
- ✓ falls Pflanzgefäße gewünscht, nur locker gestellt und gestalterisch hochwertig
- ✓ Verwendung von heimischen und bienenfreundlichen Pflanzen

GESTALTUNG - Schirme schaffen Atmosphäre



- ✓ einheitliche Mittelmastschirme ohne Volant - auch in kräftigen Farben möglich!
- ✓ entweder stabiler Schirmständer ohne Beschädigungen des Straßenbelags
- ✓ oder Bodenhülsen möglich auf Kosten des Betreibers
- ✓ Durchgangshöhe 2,30 m (Bsp. may Schatello) bzw. mind. 2,00 m (Bsp. may Filius)

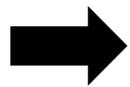
GESTALTUNG - Schirme in der Wintersaison



- ✓ entweder im Winter abbauen - bodeneben **ohne Stolperfalle!**
- ✓ oder stehen lassen mit **Schutzhülle** - Sicherheit und Optik!
- ✓ offene ungesicherte Schirme sind gefährlich!

WAS MUSS ICH ÜBER WINTER BEACHTEN?

- ✓ In der kalten Jahreshälfte hat der Betreiber der Außengastronomie dafür Sorge zu tragen, dass das Mobiliar der Verpflichtung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß der Streupflichtsatzung der Stadt Balingen nicht entgegensteht.
- ✓ Die Sondernutzungsfläche darf nur zum Zwecke der Bewirtung genutzt werden. Eine zweckentfremdete Nutzung als Lager- oder Abstellfläche ist nicht zulässig.



IM WINTER MIT GASTRO BESPIELEN ODER VOLLSTÄNDIG RÄUMEN!

SONDERNUTZUNG - Wo gibt es Infos?

Ich will bauen

- Bauantrag
- Bauen in Gemeinschaft
- Bauleitplanung
- Baulückenkataster
- Bauplätze
- Bebauungspläne
- Denkmalschutz
- Fördermittel ELR Wohnungsbau
- Gesplittete Abwassergebühr
- Gewerbegebiete und Bauplätze
- Plakatierung
- Rückstau aus dem Kanalnetz
- Sondernutzung Gastronomie

Gutachterausschuss

- Bodenrichtwerte
- Gutachten

Stadtentwicklung

- Bauprojekte
- Einzelhandelskonzeption
- ISEK Balingen 2035+
- ISEK Balingen 2035+ - Stadtteile
- Konzeptvergaben
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Ortsumfahrung B 27
- Quartiersentwicklung
- Städtebauförderung

Umwelt

- Balinger Umweltputztag
- Biodiversität
- Biotopverbundplanung
- Energieleitlinien
- Grundstücke an Gewässer
- Kommunale Wärmeplanung
- Lärmaktionsplan
- Landschaft und Natur
- Streuobst
- Straßenbeleuchtung und Signalanlagen

SONDERNUTZUNG - Wo gibt es Infos?

Startseite / Bauen & Wohnen / Ich will bauen / Sondernutzung Gastronomie

NAVIGATION

Ich will bauen

- Bauantrag
- Bauen in Gemeinschaft
- Bauleitplanung
- Baulückenkataster
- Bauplätze
- Bebauungspläne
- Denkmalschutz
- Fördermittel ELR Wohnungsbau
- Gesplittete Abwassergebühr
- Gewerbegebiete und Bauplätze
- Plakatierung
- Rückstau aus dem Kanalnetz

Sondernutzung Gastronomie

Gutachterausschuss

Stadtentwicklung

Umwelt

Sondernutzung

Sondernutzung im öffentlichen Raum: Gastronomie

Gut gestaltete Außengastronomie trägt zu einer lebendigen Innenstadt bei.



Der Technische Ausschuss der Stadt Balingen hat beschlossen, dass neben Gehwegen und Platzflächen auch öffentliche Stellplätze in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober, für die Außengastronomie gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden können. Die Gestaltung

SONDERNUTZUNG - Wo gibt es Infos?

✉ anna-lena.maier@balingen.de
 ☎ (0 74 33) 17 03 66

Frau Nadine Wißmann 
 Amt für Stadtentwicklung

Neue Straße 31
 72336 Balingen
 ✉ nadine.wissmann@balingen.de
 ☎ (0 74 33) 17 02 88

Das Amt für Stadtentwicklung hat gemeinsam mit der Zimmerei Gebrüder Dürringer GbR ein Musterparklet entwickelt. Das Parklet kann in der Neuen Straße 53 vor dem Geschäft BASTA angeschaut werden und steht ab der Saison 2025 bei der Zimmerei Dürringer zum Kauf. Das System ist modular aufgebaut, so dass es in der Länge individuell anpassbar ist. Es sind bepflanzbare Elemente aus Lärchenholz sowie schlankere Elemente aus dem HPL-Verbundwerkstoff Trespa Meteon in einer großen Farbpalette erhältlich. Durch den hochwertigen und robusten Fußboden aus Lärchenholz, in den auch Standplatten für Sonnenschirme integriert werden können, entsteht Terrassenfeeling. Eine Rampe aus Alublech sichert die geforderte Schwellenlosigkeit.

Weitere Infos

- [Richtlinie \(111 KB\)](#)
- [Flyer Gestaltungsrichtlinie Parklets \(2,7 MB\)](#)
- [Geltungsbereich \(3,7 MB\)](#)
- [Skizze Balingener Parklet \(497 KB\)](#)

Anträge

- [Antragsformular für die Erteilung einer Sondernutzung \(75 KB\)](#)
- [Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren \(1 MB\)](#)
- [Musterantrag Sondernutzung für Parklet \(803 KB\)](#)
- [Musterantrag Baugenehmigung für Parklet \(1,1 MB\)](#)

Aktuell werden folgende Gebühren erhoben:

Auszug Lageplangrundlage 20 EUR

Baugenehmigungsgebühr
für die Errichtung/Erweiterung der Außengastronomie auf Stellplätzen: 208 EUR

Sondernutzung: jährlich:

Fläche innerhalb der Fußgängerzone 11 EUR/m²
 Fläche außerhalb der Fußgängerzone 8 EUR/m²

SONDERNUTZUNG – das Antragsformular

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Verkehrsfläche zum Zwecke der Außengastronomie

gemäß § 16 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) i. V. m. der Satzung der Stadt Balingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 02.02.1982

Antragsteller

Name, Vorname _____
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Wohnort _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

Inhaber der Gaststätte (wenn abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname _____
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Wohnort _____
 Telefon _____

Anschrift für Gebührenbescheid (wenn abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname _____
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Wohnort _____
 Telefon _____

Sondernutzungserlaubnis wird für folgende Gaststätte beantragt

Name der Gaststätte _____
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Ort _____

Angaben zur Fläche, die genutzt werden soll

1. Gehweg oder sonstige öffentliche Fläche

Länge in m: _____

Breite in m: _____

Gesamtfläche in m²: _____

2. Parklet

Länge des Parklets: _____

Breite des Parklets: _____

Anzahl der entfallenden Parkplätze: _____

Gesamtfläche in m²: _____

Antragszeitraum 01.04.2024 - 31.10.2024
 ab 2025 jährlich vom 01.04. – 31.10. eines Jahres

Dem Antrag auf Sondernutzung ist beizufügen:

Grundriss im Maßstab 1:100
 Die Grundlage für den Lageplan stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Darin sind darzustellen:

- Länge und Breite der beantragten Sondernutzungsfläche
- Gehweg- bzw. Durchgangsbreiten
- Maßstäbliche Gastronomiemöblierung (Tische, Stühle, Schirme)
- evtl. vorhandenes öffentliches Straßenzubehör wie Baumscheiben, Radbügel, Müllbehälter, Sitzbänke und Spielgeräten

Bei Sondernutzung von öffentlichen Stellplätzen sind dem Antrag zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

Ansicht(en) im Maßstab 1:100
 Darin sind darzustellen:

- Höhe der baulichen Abtrennung
- Kennzeichnung beplanter Elemente
- Schirme

Beschreibung der baulichen Abtrennung (Materialität, Farbe, Pflanzelemente, etc.)

Fotos oder Produktbeschreibungen der geplanten Möblierung (Tische, Stühle, Schirme)

Hinweise:

Mir ist bekannt, dass ich die Außengastronomie auf der öffentlichen Fläche nicht vor Erteilung der Erlaubnis aufbauen und betreiben darf.

Für die Errichtung/Erweiterung der Außengastronomie ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Den entsprechenden Antrag erhalten Sie beim Amt für Öffentliche Ordnung, Friedrichstraße 69.

Meine personenbezogenen Daten werden gespeichert und stehen anderen Ämtern der Stadtverwaltung Balingen ausschließlich zu Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben zur Verfügung.

Ich erkläre, dass ich eine Gaststätte im Sinne des § 1 Abs. 2 GastG Baden-Württemberg betreibe. (Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.)

Ich bestätige, dass die o. g. Gaststätte bisher nicht über eine Außengastronomie aus öffentlicher Fläche mit einer Größe von 25 m² verfügt.

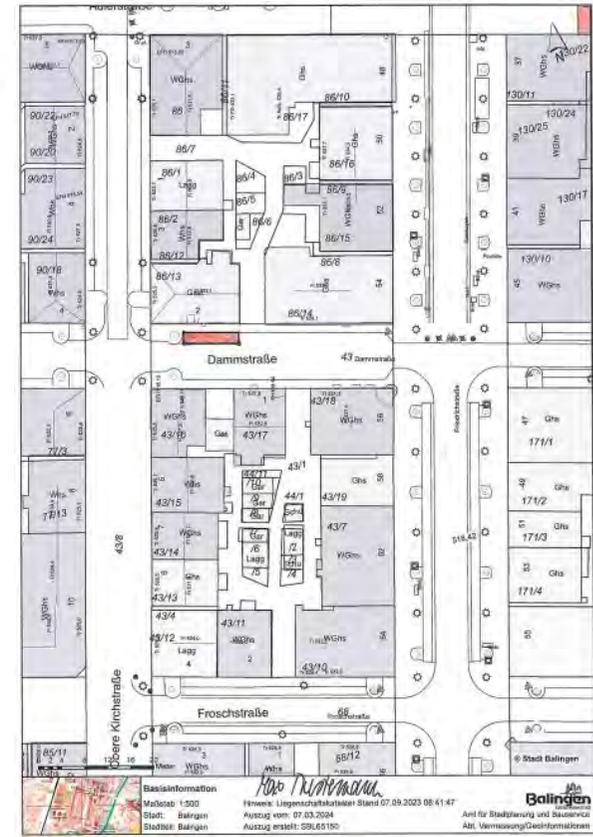
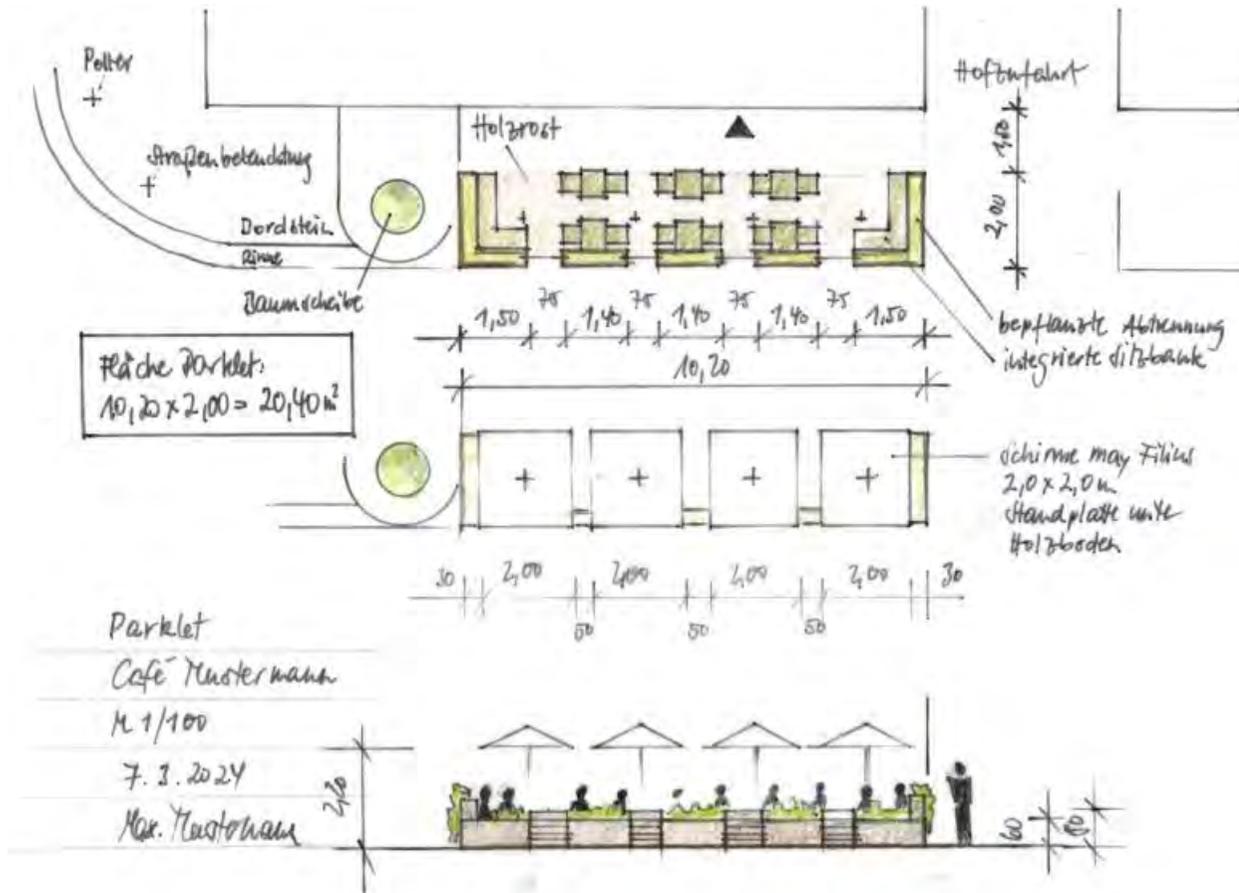
Die Gestaltungsrichtlinie für Außengastronomie auf öffentlichen Stellplätzen vom 15.11.2023 in der derzeit gültigen Fassung habe ich zur Kenntnis genommen und beachtet.

Änderungen meiner Anschrift oder die Gaststätte betreffend werde ich unverzüglich mitteilen.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Antragstellers

SONDERNUTZUNG - Wie sieht ein Antrag aus?



SONDERNUTZUNG - welche Angaben werden benötigt?

Café Mustermann
Musterstraße 10
72336 Balingen

Beschreibung:

Abtrennung:

- Pflanztröge aus nachhaltiger europäischer Forstwirtschaft, innen mit Pflanzvlies ausgekleidet, bepflanzt mit heimischen und bienenfreundlichen Pflanzenarten
Höhe 60 cm, Tiefe 30 cm, Breite siehe Planzeichnung
Gesamthöhe incl. Bepflanzung ca. 80 cm
- dazwischen Abschnitte mit Rhombusschalung aus nachhaltiger europäischer Forstwirtschaft auf Unterkonstruktion
Höhe 80 cm, Tiefe 10 cm, Breite siehe Planzeichnung

Schirm:

- May Filius 2,00 x 2,00 m Mittelmast, quadratisch, ohne Volant
Stoff MayTex Acryl SA 314 028 Steingrau meliert
Gestellfarbe RAL 9006 Weißaluminium
- Standplatte DMZ271

Möblierung:

- Hay Palissade Stuhl, Farbe salbei
- Hay Palissade Tisch, Farbe salbei 160 x 60 cm

7.3.2024

Max Mustermann



CONNEX

Connex Deals **Ostern bei Connex** Kundenservice |   

Möbel Wohnaccessoires Küche Leuchten Outdoor Marken Sale Inspiration

Kategorien > Outdoor > Gartensitzmöbel



Hay - Palissade Stuhl

★★★★★ 3 Bewertungen™

329,00 € inkl. MwSt., versandkostenfrei*

 Bezahlen Sie in 3-24 monatlichen Raten. [Mehr erfahren](#)

 Auf Lager



SONDERNUTZUNG – Passantenstopper & Co.

Sondernutzung Warenauslagen / Passantenstopper

Sondernutzung:

Das Aufstellen von Passantenstopper oder Warenauslagen auf öffentlicher Verkehrsfläche stellt eine Sondernutzung dar und ist grundsätzlich **genehmigungs- und gebührenpflichtig**.

Es ist gem. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der Satzung der Stadt Balingen für Werbeanlagen und Automaten in der Innenstadt Balingen vom 16.07.08 ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen eines Passantenstopper oder von Warenauslagen zu stellen.

Pro Gebäude darf nach der Werbeanlagensatzung in der Innenstadt Balingen **nur ein Passantenstopper** aufgestellt werden. Passantenstopper und Warenauslagen sind ausschließlich **an der Stätte der Leistung** aufzustellen. Öffentliche Pflanzflächen, Spielbereiche und der Wasserlauf in der Fußgängerzone dürfen nicht beeinträchtigt werden. Für den Fußgängerverkehr sollte ein Verkehrsraum von mindestens 2,5 m freigehalten werden. Bei sonstigen Straßen mit geringerem Fußgängeraufkommen kann dies unterschritten werden. **Passantenstopper dürfen maximal 1,20 m hoch und 0,85 m breit sein**. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, bei Beeinträchtigungen des Fußgängerverkehrs eine Änderung des Standortes zu verlangen.

Die Stadtverwaltung behält sich vor, während der Dauer der Sondernutzung stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass eine Sondernutzung über den erteilten Rahmen hinaus ausgeübt wird, werden die entsprechenden Sondernutzungsgebühren am Jahresende nachberechnet.

Das Nichtbefolgen der angeordneten Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich.

Sondernutzungsgebühr:

Die Sondernutzungsgebühr richtet sich nach § 4 der Satzung der Stadt Balingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen i.V.m. Abschnitt II, Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses und setzt sich wie folgt zusammen:

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Warenauslagen und Passantenstopper für das Jahr ____

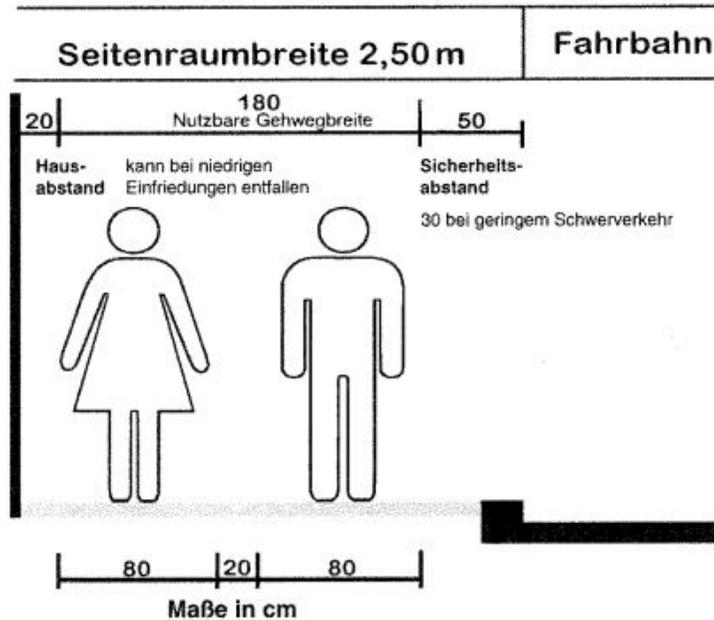
Gebäude:		
Aufstellort:		
Antragsteller / Rechnungsadresse:		
Malladresse & Telefonnummer:		
Name des Verantwortlichen		
Warenauslagen <small>Die Warenauslagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung aufzustellen. Öffentliche Pflanzflächen, Spielbereiche und der Wasserlauf in der Fußgängerzone dürfen nicht beeinträchtigt werden.</small>	Fläche:	m ²
	Realgelwegbreite beträgt	<input type="checkbox"/> mindestens 2,50 m <input type="checkbox"/> weniger und zwar _____m <small>(i.d.R. sind 2,50, in Einzelfällen 2,20 m notwendig)</small>
Passantenstopper <small>Es darf pro Gebäude nur ein Passantenstopper aufgestellt werden. Dieser ist ausschließlich an der Stätte der Leistung aufzustellen. Öffentliche Pflanzflächen, Spielbereiche und der Wasserlauf in der Fußgängerzone dürfen nicht beeinträchtigt werden. Für den Fußgängerverkehr sollte ein Verkehrsraum von mindestens 2,50 m freigehalten werden. Bei sonstigen Straßen mit geringerem Fußgängeraufkommen kann dies unterschritten werden. Passantenstopper dürfen maximal 1,20 m hoch und 0,85 m breit sein</small>	Dauer der Sondernutzung:	<input type="checkbox"/> 1 Jahr <input type="checkbox"/> _____ Monate <input type="checkbox"/> für das Jahr 2025 werden keine Warenauslagen beantragt.
	Dauer der Sondernutzung:	<input type="checkbox"/> 6 Monate <input type="checkbox"/> 1 Jahr Wurde das Aufstellen des Passantenstoppers mit den anderen im Gebäude ansässigen Parteien abgestimmt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Balingen, den _____ (Unterschrift)

- ✓ Passantenstopper sind Werbeanlagen
- ✓ Werbeanlagensatzung der Stadt Balingen



SONDERNUTZUNG - Warum sind diese Angaben wichtig?



EFA

Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen

- ✓ zwei Personen im Begegnungsverkehr min. 1,80 m – 2,50 m!
- ✓ freizuhaltende Gehwegbreite überall wo machbar 2,50 m
- ✓ bei schmalen Gehwegen Unterschreitung möglich
- ✓ möglichst nie unter 1,50 m !
- ✓ immer Situationsabhängig!

Baudezernat der Stadt Balingen

Amt für Stadtentwicklung

Amt für Bau und Planungsrecht

Neue Straße 31

72336 Balingen

stadtentwicklung@balingen.de

baurecht.planungsrecht@balingen.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit